



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 41 Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Selbitztal für das Haushaltsjahr 2024
Nr. 42 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen (TB) Ia - IV „Höllbach“ auf den Grundstücken der Flur-Nrn. 3013 (Ia), 3088 und 3089 (II), 3082 (IIIa) und 3070 (IV) der Gemarkung Rehau, Stadt Rehau, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

41. Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Selbitztal für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 65 und 78 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405), des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-2-2-1) sowie der §§ 19 ff der Verbandssatzung (Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 18/2002) erlässt der Abwasserverband Selbitztal folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **2.475.900,00 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **2.785.850,00 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.605.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Im Vermögenshaushalt werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Betriebskostenumlage) des Kläranlagenbetriebes wird auf **1.833.000,00 Euro** festgesetzt.

Die Verbandsmitglieder werden an dem Umlagesoll wie folgt beteiligt:

Markt Bad Steben:	261.535,42 Euro
Stadt Helmbrechts:	554.978,58 Euro
Gemeinde Issigau:	42.019,54 Euro
Gemeinde Leupoldsgrün:	70.273,11 Euro
Stadt Naila:	492.373,85 Euro
Stadt Schauenstein:	96.169,05 Euro
Stadt Selbitz:	315.650,44 Euro.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Betriebskostenumlage) des Kläranlagenbetriebes wird auf **364.900,00 Euro** festgesetzt.

Die Verbandsmitglieder werden an dem Umlagesoll wie folgt beteiligt:

Markt Bad Steben:	96.478,51 Euro
Stadt Helmbrechts:	2.750,00 Euro
Gemeinde Issigau:	40.646,63 Euro

Gemeinde Leupoldsgrün:	41.969,12 Euro
Stadt Naila:	34.191,79 Euro
Stadt Schauenstein:	59.115,15 Euro
Stadt Selbitz:	89.748,55 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof hat mit Schreiben vom 06.06.2024, Az. 644/1.1 - 403, Haushaltssatzung sowie Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Selbitztal für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) samt Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Selbitztal, Mittelklingensporn 4, 95119 Naila, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Naila, den 11.06.2024

Abwasserverband Selbitztal

Frank Stumpf
Stv. Vorsteher
1. Bürgermeister
der Stadt Naila

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Art und der Größe der Anlage, des Betriebes sowie des Standortes der Benutzungsanlagen der Tiefbrunnen (TB) Ia – IV „Höllbach“ auch zukünftig nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Kriterien für diese allgemeine Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlagen II und III zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens, insbesondere zum Standort, ist festzustellen, dass das Wassergewinnungsgebiet im Waldgebiet „Rehauer Forst“ und im FFH-Gebiet „Nordbayerische Bachtäler“ um Rehau liegt. Die beantragte Fördermenge wirkt sich durch eine Begrenzung der maximalen Absenkung der Betriebswasserspiegel nicht negativ auf das Grundwasservorkommen aus. Die FFH-Erhaltungsziele (insbesondere Schutz der Flussperlmuschel) werden durch Betriebsauflagen sichergestellt. Weitere Schutzgüter sind durch die Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt. Bauliche oder betriebliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

Weiterhin ist zum Schutz des Trinkwassers ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 18.06.2024

Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat

42. Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Tiefbrunnen (TB) Ia - IV „Höllbach“ auf den Grundstücken der Flur-Nrn. 3013 (Ia), 3088 und 3089 (II), 3082 (IIIa) und 3070 (IV) der Gemarkung Rehau, Stadt Rehau, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Mit Antrag vom 15.07.2022, ergänzt am 02.08.2023, beantragen die Stadtwerke Rehau die erneute wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung im Stadtgebiet Rehau.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I Ziffer 13.3.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in einer auf das Vorhaben ausgerichteten allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de